



**Antrag Nr.10 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 4a Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Jugendausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 4a der Jugendordnung wie folgt neu gefasst:

§ 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren

1. Juniorinnen, die in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit haben, weil keine Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis für die Juniorinnenmannschaft(en) ihrer Altersklasse erhalten (Zweitspielrecht), ohne die Spielberechtigung für ihren Ursprungsverein zu verlieren.
2. Junioren, die in ihrem Ursprungsverein keine Mannschaft ihrer entsprechenden Altersklasse vorfinden, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis für die dortige Juniorenmannschaft(en) ihrer Altersklasse erhalten (Zweitspielrecht), ohne die Spielberechtigung für ihren Ursprungsverein zu verlieren.
3. Juniorinnen und Junioren, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in dieser Zeit weder für ihren Ursprungsverein noch für den Verein, für welchen sie ein Zweitspielrecht innehaben, für den Bereich der Frauen oder Herren freigeholt werden.
4. Das Zweitspielrecht muss vom antragsstellenden Verein unter Beifügung der Einwilligungserklärung des Ursprungsvereins und der Zustimmung der/des Erziehungsberichtigen beim zuständigen Kreisjugendausschuss beantragt werden.
5. Stellt der Ursprungsverein im folgenden Spieljahr eine Juniorinnenmannschaft oder eine Juniorenmannschaft der entsprechenden Altersklasse, kann ab dem 01. Mai des laufenden Spieljahres das Zweitspielrecht aufgehoben werden.
6. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.
7. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechelperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
Bei den A-D-Junioren/Juniorinnen ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des



Spieljahres zur Verkürzung der Wartezeit die Zustimmung beider Vereine erforderlich, sofern neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein existent ist.

Begründung:

Der DFB Bundestag hat im Jahre 2010 seine Jugendordnung dahingehend geöffnet, es den Landesverbänden freizustellen, ein Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren einzuführen. Für den Bereich der Juniorinnen gab es bereits vor diesem Zeitpunkt § 4a unter der Bezeichnung – Gastspielerlaubnis für Juniorinnen – was in den vergangenen Jahren immer wieder zu kritischen Nachfragen dahingehend geführt hat, warum ein Zweitspielrecht nicht auch für Junioren ermöglicht würde. Der SHFV Jugendausschuss hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dieser Thematik befasst und dabei grundsätzlich für eine Einführung eines Zweitspielrechtes auch für Junioren in engen Grenzen votiert. Obiger Antrag trägt sowohl diesen Vorstellungen wie auch den Vorgaben bzw. Änderungen der DFB Jugendordnung Rechnung.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.